

ANBERAUMUNG EINER BAUVERHANDLUNG	Bau- und Grundstücksangelegenheiten
<p>Bauvorhaben: Genehmigung von Änderungsplänen (Änderungen im Raumverband im Obergeschoss und Dachgeschoss, Entfall Carport Südseite, Vergrößerung Garage im Norden, Entfall der Stützwand von der Garage nach Westen, Änderung Ausgang auf Nordgarage, Ausbilden einer Dachterrasse über der Garage und Änderung von Fenstergrößen)</p> <p>am Montag, 27.05.2024, um 08:15 Uhr</p> <p>Ort: Feschnigstraße 46</p> <p>Grdst.Nr. 679/2, KG Ehrental</p> <p>Antragsteller: MARSON IMMO GmbH</p> <p>Mag.Zl. BG-Bau 01151/2021/02</p>	<p>eigener Wirkungsbereich</p> <p>Paulitschgasse 13 4. Stock, Zimmer Nr. 408 T +43 463 537-3378, 3379 baurecht.gewerberecht@klagenfurt.at</p> <p>Klagenfurt am Wörthersee, 07.05.2024</p>

Bitte bringen Sie **diese Verständigung** zur Verhandlung mit. Sie können selbst kommen oder an Ihrer Stelle einen Vertreter entsenden, der mit der Sachlage vertraut und voll handlungsfähig ist und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen kann. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als **Antragsteller (Bauwerber)** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in **Ihrer** Abwesenheit durchgeführt oder auf **Ihre** Kosten vertagt werden kann (§ 42 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idGF).

Nur der Antragsteller (Bauwerber) kann aus wichtigen Gründen (Krankheit, Urlaub usw.) um Terminverschiebung bitten.


Als **Anrainer** verlieren Sie gemäß § 42 Abs. 1 AVG Ihre Stellung als Partei, soweit Sie nicht **spätestens** am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der mündlichen Verhandlung Einwendungen erheben. Anrainer können nur begründete Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62 idGF, gegen das Bauvorhaben vorbringen.

Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt der Verlust der Parteistellung ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit. und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

In Baupläne und technische Beschreibung können Sie bei der Bürgerservicestelle am Domplatz, Paulitschgasse 11, EG, während der Amtsstunden nach **vorheriger Terminvereinbarung** unter der Telefonnummer +43 463 537-2711 Einsicht nehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie einen Lichtbildausweis zur Einsichtnahme mit. Sie können selbst kommen oder an Ihrer Stelle einen Vertreter entsenden, der mit der Sachlage vertraut und voll handlungsfähig ist und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen kann.

Erheben Sie gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen und haben Sie keine weiteren Fragen zum Bauvorhaben, ist Ihr Kommen bei der mündlichen Verhandlung nicht erforderlich.

Für den Bürgermeister
 Die Sachbearbeiterin
 MMag. Diana Gugl-Angerer

 <p>LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner: Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur: https://signatur.klagenfurt.at. Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist wie im Dokument angeführt während der Amtsstunden erreichbar.</p>